

zu Drs. Nr. 338/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.11.2018

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Aufgaben und Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Aufgaben und Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sind die *Kreise* für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht, zuständig sowie für den Katastrophenschutz.

Die Feuerwehr ist eine *gemeindliche* Aufgabe, vieles muss jedoch überörtlich geregelt werden, so beispielsweise die Aufsicht über die Feuerwehren, welche dem Landrat obliegt.

Der Landrat wird hierbei vom Kreisbrandmeister unterstützt.

Im Prüfbericht werden die **Aufgaben des Kreisbrandmeisters** und **der Stellvertreter** sowie **der Beauftragten** betrachtet. Ferner werden das **Verfahren der Ernennung zum Kreisbrandmeister**, die **personelle Besetzung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter und Beauftragten** sowie **Entschädigungsleistungen** im Zusammenhang mit der Tätigkeit thematisiert. Da die Regelungen zur Entschädigungsleistung nach dem FSHG bereits in der Vergangenheit prüfseitig betrachtet wurden¹, wird im Rahmen der jetzigen Prüfung der Schwerpunkt der Prüfung auf die Regelungen nach dem BHKG gelegt.

Die Aufgabe des Kreisbrandmeisters ist im Dezernat I, Amt für Bevölkerungsschutz, Sachgebiet 38/2, angesiedelt. Der Kreisbrandmeister nimmt neben den Aufgaben des Sachgebietsleiters 38/2 (Kreisbrandmeisterei, Einsatz und Werkstätten) auch die Aufgabe als Kreisbrandmeister wahr. Der Stellenanteil für die Tätigkeit als Kreisbrandmeister beträgt 50 %.

Anzumerken ist, dass das BHKG **zum 01.01.2016** eingeführt wurde. Vor der Gesetzesänderung war das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung maßgeblich (=FSHG).

Die Prüfung begann mit einem Auftaktgespräch mit der Amtsleitung des Amtes 38 am 21.11.2017, wobei ein Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes mit diversen Fragen zur Thematik ausgehändigt wurde. Nach Auswertung des Schreibens war eine erneute Stellungnahme erforderlich. Im Anschluss daran waren mehrere Anfragen per Mail sowie Telefonate nötig. Der Prüfungsverlauf war in zeitlicher Hinsicht daher insgesamt unerfreulich. Dies war auch bedingt durch

¹ Prüfbericht "Feuerschutz und Rettungswesen" vom 20.10.2004 sowie Verwaltungsprüfbericht 2010/2011 "Feuerschutzwesen", S. 86 ff.

Krankheitszeiten im Hauptamt. Die Prüfung endete mit dem Übersenden eines Prüfberichtsentwurfs am 13.09.2018.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Aufgaben des Kreisbrandmeisters nach dem BHKG

Der Kreisbrandmeister wird in folgenden **Funktionen** tätig:

1. Unterstützung des Landrates bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren
2. Unterstützung des Landrates bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben
3. Der Kreisbrandmeister *kann* die Leitung eines Einsatzes bei den freiwilligen Feuerwehren und den Pflichtfeuerwehren übernehmen.
4. Der Kreisbrandmeister wird vor Ernennung eines Bezirksbrandmeisters von der Bezirksregierung angehört.

Die **Aufgaben** des Kreisbrandmeisters werden in § 12 BHKG² konkretisiert:

1. Unterstützung bei der Überwachungspflicht hinsichtlich

- der Stärke und Gliederung der Feuerwehr
- der Ausbildung und Fortbildung
- persönlicher Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehr
- des Nachwuchses und der Altersschichtung
- der Überprüfung, ob die Leiter der Feuerwehr, Führungskräfte und die übrigen Feuerwehrangehörigen ihren Aufgaben gewachsen sind.
- der Gebäude, Fahrzeuge und Geräte (einschl. Feuermelde- und Alarmanlagen)
- der Durchführung der Brandsicherheitswachen
- der Angemessenheit der Löschwasserversorgung
- der Beachtung und jährlichen Unterrichtung der Unfallverhütungsvorschriften
- der Durchführung der Brandverhütungsschau, soweit die Feuerwehr dafür zuständig ist

Überprüfungspflicht im Rahmen der Unterstützung des Landrates

- Überprüfung der Feuerwehren und sonstigen Einrichtungen des Feuerschutzes i.d.R. einmal jährlich

² bzw. , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016

-in diesem Rahmen Anhörungsrecht hinsichtlich der Beseitigung von Mängeln

Beratungspflicht gegenüber

- Landrat und
- Gemeinden als Träger des Feuerschutzes

Mitwirkungspflicht

- Vorschlagsrecht bei der Ernennung eines Leiters der Feuerwehr
- Beteiligung bei Ausschluss oder Herabstufung

Sonstige Aufgaben

- Informationsweitergabe
- Förderung des Zusammenhalts

2. Durchführung eigener Kreisaufgaben

- Leitung und Koordinierung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BHKG)
- Unterstützung des Kreises bei der Unterhaltung der Leitstelle (§ 28 BHKG)
- Beratung des Landrates und der Kreisverwaltung in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes
- Mitwirkung bei der Gefahrenabwehrplanung des Kreises, der Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Kreisebene sowie der Planung und Vorbereitung der überörtlichen Hilfe (§§ 39,40 BHKG).
- Mitwirkung des Kreisbrandmeisters bei der Einführung des Digitalfunks, bei der Durchführung des ABC-Dienstes und bei der Sicherstellung der IuK-Komponente
- Bestellung der Ausbilder

Aufgaben der Stellvertreter nach dem BHKG sowie der Beauftragten

Nach § 12 Abs. 2 BHKG bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates *bis zu 2 ehrenamtliche Stellvertreter*. Grund für diese Regelung ist die Zunahme der Aufgaben, die zunehmende Technisierung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes und die nach der kommunalen Neuordnung vielfach vergrößerten Flächen der Kreise³.

Es liegt im Ermessen des Kreises, ob von dieser erweiterten, gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Laut Kommentar zum

³ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016, S. 204, Punkt 7.2

BHKG⁴ dürfte hierbei die Größe und Struktur des Kreises eine Rolle spielen.

Der Kreis Düren hat sich für 2 ehrenamtliche Stellvertreter entschieden.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister sollen nicht nur Abwesenheitsvertreter sein. Ihnen sollen funktionale (z.B. Ausbildung) oder regionale Aufgabenbereiche (z.B. Teil des Kreisgebietes) in eigener Zuständigkeit übertragen werden⁵.

Eine genauere Aufzählung der Aufgaben der stellvertretenden Kreisbrandmeister ist weder im BHKG geregelt, noch ist dem Kommentar zum BHKG hierzu weiteres zu entnehmen.

Der Kreis Düren hat **zum 01.01.2018** die **Aufgaben der stellvertretenden Kreisbrandmeister** neu geregelt.

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister haben demnach ab 01.01.2018 folgende Aufgabenzuweisung⁶:

- Abwesenheitsvertreter im Einsatz
- Abwesenheitsvertreter in amtsinternen Feuerwehrfragen
- Abwesenheitsvertreter bei Anhörungsverfahren
- Abwesenheitsvertreter bei der KBM-Dienstversammlung
- Mitarbeit in der Mobilen Führungsunterstützung des RB Köln (Mofüst Köln)

Die stellvertretenden Kreisbrandmeister unterstützen den Kreisbrandmeister ab 2018 lediglich als Abwesenheitsvertreter bei der Führung der Kreisbrandmeisterei und sollen sicherstellen, dass sowohl die Aufsichtsfunktion als auch im Krisenfall die Unterstützung des Landrates nach § 12 BHKG sichergestellt ist⁷.

Der Kreis Düren hat entschieden, dass die stellvertretenden Kreisbrandmeister bloße Abwesenheitsvertreter sind. Der Gesetzeskommentar zum BHKG (, 9. überarbeitete Auflage) erläutert jedoch, dass die Stellvertreter keine bloßen Abwesenheitsvertreter sein sollen, sondern auch funktionale und regionale Aufgaben wahrnehmen sollen⁸. Mithin hat sich der Kreis Düren für eine Aufteilung von Aufgaben auf mehrere Personen entschieden, *die gesetzlich in dieser Form nicht vorgesehen ist.*

⁴ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016

⁵ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016, S. 205, Ziff. 7.2.3

⁶ laut Vermerk des Fachamtes vom 26.09.2017

⁷ s. Drs.Nr. 374/17

⁸ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016, S. 205

Gleichwohl beschreibt das Fachamt⁹ die Beweggründe für die Änderung des Aufgabenumfanges und die Bestellung von 2 Beauftragten.

Die bisherigen stellvertretenden Kreisbrandmeister legten ihre Ämter zum 31.12.2016 nieder, weil die Aufgaben ehrenamtlich nicht mehr leistbar waren. Danach wurden viele Gespräche mit potentiellen Vertretern geführt, welche die Übernahme der Aufgaben aufgrund des gestiegenen Aufgabenzuwachses jedoch ablehnten. Daher wurden die Aufgaben weiter entzerrt und auf mehrere Personen verteilt.

Die bisherigen Aufgaben "*Überprüfung der Leistungsfähigkeit*" und "*Aus- und Fortbildung*" der stellvertretenden Kreisbrandmeister wurden ab dem 01.01.2018 an 2 sogenannte **Beauftragte** verteilt, welche neu berufen wurden.

Im Einzelnen haben die **Beauftragten** folgende **Aufgaben**¹⁰:

Beauftragter ..:

- Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Kreisausbildung
- Leitung des Arbeitskreises Ausbildung
- Festlegung der Kreislehrgänge sowie Lehrinhalte und Auswahl von Ausbildern
- Überprüfung der Ausbildungsqualität durch regelmäßige Stichproben bei den Kreisausbildungen

Beauftragter ..:

- Überprüfung der Kommunen und ihrer Feuerwehren gemäß BHKG
- Zusammenfassen der Ergebnisse der Überprüfung in einen Bericht als Grundlage für die Aufsichts- und Beratungsfunktion des Kreises Düren
- Teilnahme an Gesprächen mit den Kommunen und/oder den Aufsichtsbehörden
- Zusammenfassung der tatsächlichen Hilfsfristen der Kommunen im Kreis Düren gemäß Erlass BR Köln in einem Jahresbericht

Das BHKG sieht keine Beauftragten vor. Auch die Bestellung von "Beauftragten" ist im Gesetz nicht definiert. Die Berufung erfolgte analog der stellvertretenden Kreisbrandmeister durch den Kreistag¹¹.

⁹ s. Drs. Nr. 374/17

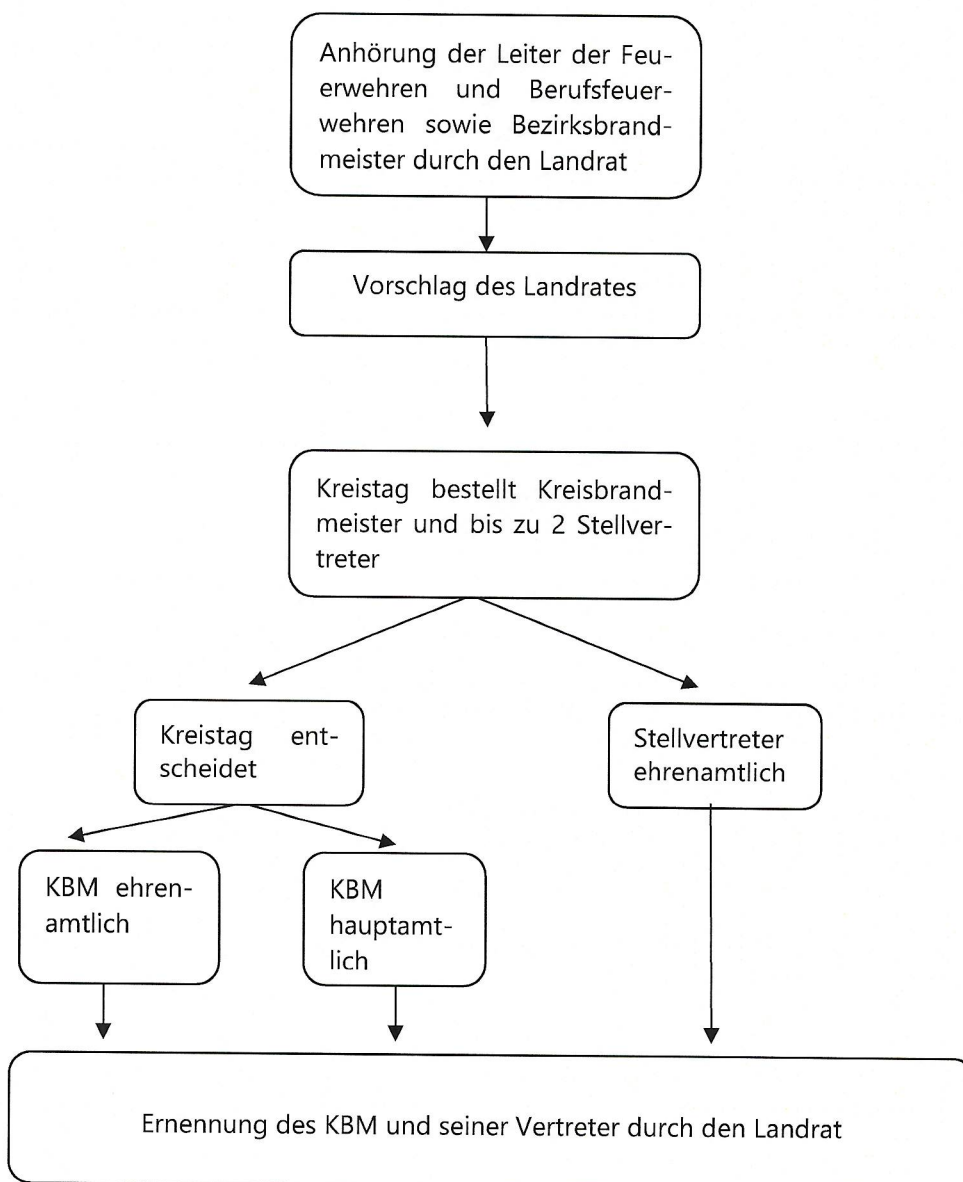
¹⁰ laut Vermerk des Amtes für Bevölkerungsschutz vom 26.09.2017

¹¹ Drs. Nr. 374/17

Auf Anfrage¹² erklärte die Amtsleitung von Amt 38, dass nicht bekannt sei, ob andere Kreise sich für eine Aufgabenverlagerung an Beauftragte entschieden haben.

Verfahren der Ernennung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter

Das Verfahren der Ernennung des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter richtet sich nach § 12 Abs.2 BHKG:



¹² Mail vom 30.05.2018

Anmerkung der Rechnungsprüfung:

Der Kreisbrandmeister darf nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

Personelle Besetzung im Kreis Düren

Nachfolgend die **personelle und zeitliche Besetzung des Kreisbrandmeisters sowie Angabe der Funktion** ab 2012:

Name	Zeitraum	Funktion
	05.06.2012 bis 13.04.2015 (Erreichen d. Altersgrenze)	<i>KBM ehrenamtlich</i>
	01.11.2015 bis 31.07.2016	<i>KBM ehrenamtlich</i> bis zum 31.07.16 von der Stadt Düren abgeordnet
	ab 01.08.2016	<i>KBM ehrenamtlich</i> Feuerwehrtechnischer Beamter des Kreises Düren
	ab 01.04.2017	<i>KBM hauptamtlich</i>

Die **personelle und zeitliche Besetzung der Stellvertreter** gestaltete sich wie folgt:

Name	Zeitraum	Funktion
	31.12.2010 bis 31.12.2016	<i>ehrenamtlich</i>
	ab 05.06.12 bis 31.12.2016	<i>ehrenamtlich</i>
	Zum 01.01.2018	1. Stellvertreter, <i>ehrenamtlich</i> , LdF der Gemeinde Merzenich
	Zum 01.01.2018	2. Stellvertreter, <i>ehrenamtlich</i> , LdF der Gemeinde Aldenhoven

Die personelle Besetzung von **Beauftragten**:

	Erstmalig ab 01.01.2018	Beauftragter für die Aus- und Fortbildung, <i>ehrenamtlich</i>
	Erstmalig ab 01.01.2018	Beauftragter für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren, <i>ehrenamtlich</i>

Funktion im Ehren- oder Hauptamt

Seit der Einführung des BHKG zum 01.01.2016 (vorher FSHG=Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) entscheidet der Kreistag, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im **Ehren- oder im Hauptamt** wahrnimmt (§ 12 Abs.2 BHKG). Nach dem FSHG gab es die Wahlmöglichkeit nicht. Der Kreisbrandmeister nahm seine Aufgabe ausschließlich *ehrenamtlich* wahr.

Nach § 12 Abs. 3 BHKG ist ein ehrenamtlicher Kreisbrandmeister ebenso wie seine Stellvertreter in ein *Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit* zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt *persönlich* und *fachlich* geeignet sein.

Der bzw. die *hauptamtliche* Kreisbrandmeister/in muss laut § 12 Abs. 4 BHKG mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zum/zur Leiter/in der Feuerwehr verfügen.

Laut Kommentar¹³ ist ein Wechsel von einer *ehrenamtlichen* Funktionswahrnehmung zu einer *hauptberuflichen* Tätigkeit während der Amtszeit zulässig. Die *hauptberufliche* Tätigkeit kann allerdings erst mit dem 01.01.2016 (Inkrafttreten des BHKG) beginnen.

Der Kreisbrandmeister des Kreises Düren, _____, wurde nach § 12 Abs. 2 BHKG auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag am 21.10.2015 (Drs. Nr. 326/15) mit Wirkung **zum 01.11.2015** zunächst zum **ehrenamtlichen** Kreisbrandmeister und am 30.03.2017 (Drs. Nr. 87/17) mit Wirkung zum **01.04.2017** zum **hauptamtlichen** Kreisbrandmeister bestellt¹⁴.

Art der Entschädigungsleistungen

Aufwandsentschädigung

Den Funktionsträgern ist nach § 12 Abs. 7 S.1 BHKG eine Aufwandsentschädigung zu zahlen.

¹³ _____, BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016, S.205, Ziff.41

¹⁴ Stellungnahme des Amtes für Bevölkerungsschutz vom 27.12.2017

Ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, während *hauptamtlich* tätigen Funktionsträgern eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden *kann*.

Eine Definition für den Begriff der Aufwandsentschädigung gibt es in der Kommentierung zum BHKG¹⁵ lediglich für die Aufwandsentschädigung auf Bezirksebene, nicht aber auf Kreisebene. Hilfsweise ist die Definition dennoch heranzuziehen.

Danach dienen Aufwandsentschädigungen i.d.R. nicht nur dazu, einen konkreten besonderen Aufwand abzugelten, der aus Anlass der Ausübung eines Ehrenamtes entsteht. Sie stellen sich vielmehr teilweise auch als eine "Vergütung" für Arbeitsleistung und Zeitversäumnis dar (so VGH Rheinland-Pfalz, SgE Feu § 27 FSHG Nr. 1). Die Aufwandsentschädigung ist weder ein Gehalt noch ein Ehrensold.

Falls ein Dienstzimmer, eine Schreibkraft und die laufenden Geschäftsbedürfnisse nicht amtlich zur Verfügung gestellt werden, ist der angemessene Aufwand zu erstatten.

Vom Fachamt wurde ein gemeinsames Merkblatt des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie des Verbandes der Feuerwehren zur Verfügung gestellt, welches über die Rechtslage nach Inkrafttreten des BHKG informiert und einen Orientierungsrahmen für die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung gibt.

Hierin heißt es, dass die Zahlung einer Aufwandsentschädigung auch bei **hauptamtlicher** Aufgabenwahrnehmung wegen des hohen Bezugs zum Ehrenamt im Einsatzdienst der Feuerwehren und anderer in der Gefahrenabwehr tätigen Organisationen und der regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen auch außerhalb üblicher Dienstzeiten sowie Repräsentationen angebracht ist.

Reisekostenpauschale

Gemäß § 12 Abs. 7 BHKG erhalten *ehrenamtliche* Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter eine Reisekostenpauschale. Im BHKG ist nicht aufgeführt, dass der hauptamtliche Kreisbrandmeister eine Reisekostenpauschale erhält.

Die Reisekosten regeln sich nach dem Reisekostengesetz sowie eventuellen individuellen Festlegungen der Kreise.

¹⁵ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage, S.90, Ziff. 3.2

Der Kreis Düren hat sich für eine Reisekostenpauschale entschieden, um den Aufwand, der ansonsten durch Abrechnung der Reisekosten entstehen würde, möglichst gering zu halten.

Die Entscheidung für eine Reisekostenpauschale ist nachvollziehbar.

Ferner erhielten die Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter in der Vergangenheit eine Verwaltungskostenpauschale, einen Büroraum und ein Dienstfahrzeug¹⁶.

Höhe der Entschädigungsleistungen

a) Rechtsgrundlage für die Zeit vor dem 01.01.2016

Die Höhe der Entschädigungsleistungen richtete sich vor dem 01.01.2016, d.h. vor Einführung des BHKG, nach § 34 Abs. 3 FSHG.

Danach erhielten der **ehrenamtliche Kreisbrandmeister** und seine **Stellvertreter** eine **Reisekostenpauschale** und eine **Aufwandsentschädigung**. Die Höhe der Beträge war **vom Kreis** festzusetzen. Bei der Festsetzung orientierte man sich an der Verordnung über die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenpauschale und den Ersatz von Verdienstaufschlag der Bezirksbrandmeister sowie deren Stellvertreter (vom 07.01.2002).

Im Verwaltungsprüfbericht 2010/2011¹⁷ wurde vom Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise bei den verschiedenen Leistungen an die Kreisbrandmeisterei beanstandet und eine Überarbeitung empfohlen.

Die Verwaltung hatte die Thematik mit Wechsel eines neuen Kreisbrandmeisters aufgegriffen¹⁸.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 31.01.2012, dass die Berechnung schlüssig sei und keine durchgreifenden Bedenken bestünden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung läge grundsätzlich in der Verantwortung des Kreistages.

Die Neuregelung sah darauf hin folgende **jährliche Entschädigungsleistungen** vor (s. auch Drs. Nr. 162/12):

¹⁶ s. Drs. Nr. 162/12

¹⁷ Verwaltungsprüfbericht 2010/2011, Drs. Nr. 351/11, S. 86 ff.

¹⁸ Drs. Nr. 162/12

	KBM	Stellv. KBM
Aufwandsentschädigung	4.276,80 €	2.138,40 €
Reisekostenpauschale	417,60 €	208,80 €
Dienstfahrzeug	X	-
Reisekostenabrechnung	30 Cent pro Privat-KM	30 Cent pro Dienst-KM
Bürraum	X	X
Verwaltungskostenpauschale	490,00	490,00

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte jährlich an die Aufwandsentschädigung des Bezirksbrandmeisters entsprechend der Vorlage Drs. Nr. 162/12 angepasst werden.

b) Rechtsgrundlage nach dem 01.01.2016

§ 12 Abs. 7 BHKG besagt, dass *ehrenamtliche* Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter eine **Reisekostenpauschale** und eine **Aufwandsentschädigung** erhalten. Werden die vorgenannten Funktionen **hauptamtlich** wahrgenommen, **kann** eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Die Höhe der Beträge ist für Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter **von den Kreisen** festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Abs. 2, § 21, § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 BHKG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister der Kreis tritt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt nun in Orientierung an den Bestimmungen der **Entschädigungsverordnung (EntschVO)** vom 05. Mai 2014 (GV.NRW. 2014 S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangszeit 01.01.2016 bis 31.03.2017

In der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2017 war der Kreisbrandmeister **ehrenamtlich** tätig und hatte somit wie seine Stellvertreter nach § 12 Abs. 7 BHKG Anspruch auf eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung.

Seit dem 01.04.2017 ist der Kreisbrandmeister **hauptamtlich** tätig.

Nach § 12 Abs. 7 BHKG **kann** ihm eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Durch § 12 Abs. 7 S. 5 BHKG wird nunmehr die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse als Orientierungshilfe für die Bemessung der Höhe der Aufwandsentschädigung der kommunalen Aufgabenträger herangezogen. Die Verordnung wird nicht als verbindlicher Maßstab vorgegeben.

Die Entscheidung über die **Höhe** der Aufwandsentschädigung verbleibt bei den Kreisen¹⁹.

Das Fachamt verweist in diesem Zusammenhang auf ein Merkblatt der Spitzenverbände und des Verbandes der Feuerwehren in NRW, wonach empfohlen wird, die Höhe der Aufwandsentschädigung je nach den örtlichen Gegebenheiten zwischen der Pauschalentschädigung von Rats- bzw. Kreistagsmitgliedern (Mindesthöhe) und der pauschalen Gesamtentschädigung von Fraktionsvorsitzenden (Höchstmaß) anzusetzen.

Der Kreis Düren zieht die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziff.2 EntschVO heran (Aufwandsentschädigung bei Kreistagsmitgliedern, b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld, bb) über 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Der Ausgangsbetrag beträgt somit vom 01.01.2016 bis 31.07.2017 **382,30 €** und ab 01.08.2017 **395,30 €** monatlich.

Für die Aufgabenwahrnehmung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter und der Beauftragten wird die Höhe der Aufwandsentschädigung wie folgt ermittelt:

Ausgangsbetrag nach der jeweils gültigen EntschVO
X
festgelegter Satz laut politischem Beschluss

=Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung

¹⁹ , BHKG, Kommentar, 9. überarbeitete Auflage 2016, Ziff. 98

Politische Beschlüsse des Kreises Düren zur Höhe der Entschädigungsleistungen

Drs. Nr. 162/12

	KBM	Stellvertr. KBM
Aufwandsentschädigung	4.276,80 jhrl./ 356,40 € mtl.	2.138,40 € jhrl./ 178,20 € mtl.
Reisekostenpauschale	417,60 €	208,80 €
Dienstfahrzeug	X	-
Reisekostenabrechnung	30 Cent pro Privat-PKW	30 Cent pro Dienst-KM
Büroraum	X	X
Verwaltungskostenpauschale	490,00 €	490,00 €

Drs. Nr. 87/17

	Hauptamtl. KBM	1. Stellv. KBM	2. Stellv. KBM
Aufwandsentschädigung	1,3 facher Satz KTM mtl. 496,99 €	1,5 facher Satz KTM mtl. 573,45 €	1,0 facher Satz KTM mtl. 382,30 €
Reisekostenpauschale		208,80 €	208,80 €
Dienstfahrzeug			
Reisekostenabrechnung			
Büroraum			
Verwaltungskostenpauschale	-	-	-

Laut Dr. Nr. 87/17 wurde die Verwaltungskostenpauschale zu je 1/12 mit der Aufwandsentschädigung monatlich ausgezahlt.

Drs. Nr. 374/17

Ab 01.01.2018 erfolgte eine Anpassung wegen einer neuen Verteilung der Aufgaben zwischen den stellv. KBM und den Beauftragten

	1. Stellv. KBM	2. Stellvertreter KBM	Beauftragte
Aufwandsentschädigung	0,5 facher Satz KTM mtl	0,5 facher Satz KTM	Jeweils 0,75 facher Satz KTM
Reisekostenpauschale	208,80 €	208,80 €	-

Die neue Verteilung der Aufgaben führt nicht zu höheren Sätzen bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen. Allerdings muss die Gesamtsumme höher sein, weil die Entschädigungsverordnung²⁰ ab 01.08.2017 neue Ausgangsbeträge ausweist²¹. Die genauen Zahlen konnten in Infoma unter dem hier bekannten Kostenträger nicht ermittelt werden.

²⁰ Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung-EntschVO) v. 05. Mai 2014

²¹ § 1 Abs. 2 Ziff.2 b) gleichzeitig als Pauschale und Sitzungsgeld, bb) über 250.000 Einwohner

Haushalt und Organisation

Im Rahmen der ersten Stellungnahme des Amtes 38 vom 20.12.2017 waren keine genaueren Angaben zu Aufwendungen gemacht worden. Daher war eine zweite Stellungnahme des Fachamtes erforderlich, welche am 09.02.2018 beim Rechnungsprüfungsamt einging.

Die Aufwendungen für die Kreisbrandmeisterei sind im Produkt "Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Brandschutz- 02.126.01" enthalten.

Laut Fachamt wurden in den Jahren 2015 bis 2017 folgende Aufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschalen an den Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter durch Amt 10 ausgezahlt:

2015: 9.521,87 €

davon sind 835,20 € Reisekosten (KBM 417,60 € und die Stellvertreter je 208,80 €)

2016: 9.289,33 €

davon sind 835,20 € Reisekosten (KBM 417,60 € und die Stellvertreter je 208,80 €)

2017: 5.665,60 €

komplett als Aufwandsentschädigung an den KBM

In 2017 waren keine stellvertretenden Kreisbrandmeister bestellt, daher fällt die Aufwandsentschädigung geringer aus.

Die Summen stimmen mit den jeweiligen Jahresergebnissen in Infoma überein.

Allerdings wurde bereits am 23.01.2018 per Mail an das Fachamt um eine genauere Aufschlüsselung der Entschädigungsleistungen gegeben (nach Haushaltsjahr, Funktion, Einzelbetrag, Summe).

Die 2. Stellungnahme von Amt 38 am 09.02.18 enthielt ebenfalls keine genaueren Aufschlüsselungen.

Am 08.05.2018 wurde erneut nach der Höhe der Entschädigungsleistungen und den Zuständigkeiten gefragt. Soweit es um die Festsetzung geht, ist offensichtlich Amt 38 zuständig, für die Auszahlungen Amt 10.

Am 17.05.2018 wurde seitens der Prüferin nochmalig gebeten, Stellungnahme zu den Entschädigungsleistungen zu nehmen. Eine Tabel-

le mit den Werten, die die Prüferin bisher in Erfahrung bringen konnte, wurde zur Vereinfachung beigelegt. Seitens der Prüferin wurden die Fragen abermals aufgeführt.

Am 30.05.2018 erfolgte eine erneute Anfrage. Amt 38 verwies, was die Höhe der Entschädigungsleistungen angeht an Amt 10. Eine telefonische Klärung der Angelegenheit lief erneut ins Leere. In einer Mail vom 26.06.2018 wurde das Anliegen gegenüber Amt 10 wiederholt. Am 29.06.2018 beantwortete die Amtsleitung des Amtes 38 weitere Fragen.

Am 12.07.2018 erfolgte erneut eine Anfrage an die Amtsleitungen der Ämter 10 und 38.

Die Amtsleitung des Amtes 38 erläuterte, dass die Verwaltungskostenpauschale mit der Ernennung von eingestellt wurde, da er als hauptamtlicher KBM keine Verwaltungskostenpauschale benötige. Daher sah die Vorlage 87/17 auch keine Pauschale mehr vor. Als KBM hat Herr E. noch den sich im Leasing laufenden neutralen BMW X 3 seines Vorgängers als Dienstwagen vom November 2015 bis April 2016 genutzt und über die Stadt Düren (da er damals lediglich zum Kreis abgeordnet war) versteuert. Nach dem Leasing eines neutralen Fahrzeuges wurde dem KBM ein Dienstwagen mit fest verbauten Sondersignalen und Beschriftung zur Verfügung gestellt, der nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, so dass auch keine Versteuerung erforderlich ist.

Letztlich konnte aber keine Klärung hinsichtlich einzelner Leistungen an den KBM herbeigeführt werden.

Insgesamt ist ein solcher Prüfungs- und Bearbeitungsverlauf als unerfreulich zu bezeichnen²².

Über die Haushaltssoftware DMS konnte ermittelt werden, dass im Jahre 2016 **monatlich 397,23 €** an den Kreisbrandmeister entrichtet wurden. Aus den buchungsbegründeten Unterlagen geht hervor, dass die monatliche Entschädigung ab dem 01.08.2016 ebenso zu stoppen ist wie monatliche Beträge an die Bundesknappschaft in Höhe von 34,12 €. Ferner wird erläutert, dass Herr E. zum 01.08.2016 als hauptamtlicher Kreisbrandmeister eingestellt wird. Offiziell ist er aber seit dem 01.04.2017 hauptamtlicher Kreisbrandmeister. Weiterhin erfolgte offensichtlich am 21.12.2015 eine Nachzahlung in Höhe von 794,46 € für die Monate November und Dezember 2015. Der stell-

²² vgl. hierzu bereits Prüfbericht Drs. Nr. 290/16, S. 16 m.w.N.

vertr. KBM hat **219,03 € monatlich** erhalten. Ab 2017 laufen die Zahlungen offenbar über einen anderen Kostenträger.

Prüfungsergebnisse

Beauftragte sind zwar gesetzlich nicht vorgesehen, jedoch wurde die neue Verteilung der Aufgaben zwischen stellvertretenden Kreisbrandmeistern und Beauftragten sowie die Notwendigkeit (gestiegene Aufgaben im Ehrenamt) nachvollziehbar erläutert.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen der Beauftragten nicht, da die stellvertretenden Kreisbrandmeister entsprechend geringere Aufwandsentschädigungen erhalten.

Prüfbemerkung B 1

Die Höhe der monatlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen laut Buchungsprogramm entspricht nicht der Höhe, welche in den politischen Vorlagen angegeben wurde bzw. welche der Entschädigungsverordnung zu entnehmen ist. Es ist trotz mehrmaliger Anfrage nach wie vor nicht vollständig bekannt, welche Entschädigungsleistungen in welcher Höhe, für welchen Zeitraum an wen gezahlt wurden bzw. wann und warum sie eingestellt wurden. Ferner blieb ungeklärt, ob Anpassungen der Aufwandsentschädigungen erfolgt sind bzw. inwiefern und in welcher Höhe es zu Überzahlungen gekommen ist. Die o.g. seitens der Rechnungsprüfung festgestellten Beträge werfen zumindest weitere Fragen auf, die im Verlaufe der Prüfungshandlungen einer Erläuterung bedürft hätten.

Prüfungsseitig, aber auch unter den Aspekten von Revision und Controlling, sollten die aufgeworfenen Fragen verwaltungsseitig aufgearbeitet und die tatsächlichen Zahlungsströme in diesem Bereich transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Soweit dies im vorliegenden Ausräumverfahren nicht mehr zeitnah realisiert werden kann, wird eine separate Darstellung, ggf. in Form einer Sitzungsvorlage an den Rechnungsprüfungsausschuss, erwartet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zunächst bittet die Verwaltung nochmals um Nachsicht dafür, dass die konkreten Beträge erst jetzt mitgeteilt werden. Die Aufklärung der Unstimmigkeiten wurde durch die zeitgleich zu beklagenden, längerfristi-

gen krankheitsbedingten Ausfälle in der Personalverwaltung erheblich erschwert.

Übersicht:

Funktion	Name	Zeitraum	Entschädigung	gezahlt
ehrenamtlicher Kreisbrandmeister		bis 30.04.2015	397,23 €	397,23 €
ehrenamtlicher stellv. Kreisbrandmeister		bis 31.12.2016	219,03 €	219,03 €
ehrenamtlicher stellv. Kreisbrandmeister		bis 31.12.2016	219,03 €	219,03 €
ehrenamtlicher Kreisbrandmeister		01.11.2015 – 31.03.2017	397,23 €	397,23 €
hauptamtlicher Kreisbrandmeister		01.04.2017 – 31.07.2017	496,99 €	496,99 €
		seit 01.08.2017	513,89 €	496,99 €
ehrenamtlicher 1. stellv. Kreisbrandmeister		seit 01.01.2018	197,65 €	228,55 €
ehrenamtlicher 2. stellv. Kreisbrandmeister		seit 01.01.2018	197,65 €	228,55 €
Beauftragter für die Überprüfung der Leistungsfähigkeiten der Feuerwehren		seit 01.01.2018	296,48 €	342,83 €
Beauftragter für die Aus- und Fortbildungen der Feuerwehren		seit 01.01.2018	296,48 €	342,83 €

Hinweis: Es ist korrekt, dass es im Jahr 2017 keine Stellvertreter gab, die Herren _____ und _____ sind Ende 2016 zurück getreten und eine Nachbesetzung konnte erst zum 01.01.2018 realisiert werden.

Hinsichtlich der jeweiligen Zahlungen ist Folgendes festzustellen:

Lt. Beschluss des Kreistages vom 05.06.2012 wurden in den Jahren 2015 und 2016 den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern für die Dauer ihrer Bestellung monatlich 397,23 Euro und den stellv. ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern jeweils für die Dauer ihrer Bestellung monatlich 219,03 Euro gezahlt.

Die zustehende Reisekostenpauschale wurde einmal jährlich ausgezahlt.

Mit Beschluss des Kreistages (Drs. Nr. 87/17) erhält der hauptamtliche Kreisbrandmeister ab 01.04.2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,3-fachen Satzes, der 1. stellv. ehrenamtliche Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen Satzes und der 2. stellv. ehrenamtliche Kreisbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,0-fachen Satzes eines Kreistagsmitgliedes. Dies entspricht betragsmäßig 496,99 Euro, 573,45 Euro bzw. 382,30 Euro.

Zum 01.01.2018 erfolgte eine Anpassung wegen einer neuen Verteilung der Aufgaben (Drs. Nr. 374/17). Danach erhalten der 1. und 2. stellvertretende ehrenamtliche Kreisbrandmeister jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 0,5-fachen Satzes, die Beauftragten für die Aus- und Weiterbildung sowie die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren jeweils eine monatliche Entschädigung in Höhe des 0,75-fachen Satzes eines Kreistagsmitgliedes

Der **Kreisbrandmeister** erhielt ab dem 01.04.2017 entsprechend monatlich 496,99 Euro gezahlt (vgl. Drs. Nr. 87/17).

Grundlage für die Bemessung des 1,3-fachen Satzes ist die Entschädigung eines Kreistagsmitgliedes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) der Entschädigungsverordnung NRW in Höhe von 382,30 Euro (gültig 01.01.2016 bis 31.07.2017).

Mit Wirkung vom 01.08.2017 hat sich die Entschädigungsverordnung geändert. Die entsprechende Bemessungsgrundlage beträgt seitdem 395,30 Euro, so dass sich die zu zahlende Entschädigung an den Kreisbrandmeister auf 513,89 Euro erhöht hat.

Diese Anpassung wurde bei der Zahlung der Entschädigung irrtümlich nicht berücksichtigt, sondern es wurden dem Kreisbrandmeister weiterhin 496,99 Euro statt 513,89 Euro gezahlt, was ab dem 01.08.2017 zu einer monatlich um 16,90 Euro zu geringen Auszahlung geführt hat. Die Beträge werden in Kürze nachgezahlt werden.

Zum 01.01.2018 wurden die Stellen für zwei **stellvertretende Kreisbrandmeister** und für **zwei Beauftragte** besetzt (vgl. Drs. Nr. 374/17).

Bei der Berechnung der Entschädigungsleistungen wurde fälschlicherweise statt § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) der Entschädigungsverordnung NRW der § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) Entschädigungsverordnung NRW als Bemessungsgrundlage herangezogen wird.

Danach wurde als Grundlage der Betrag von 457,10 Euro statt richtigerweise 395,30 Euro berücksichtigt. Den stellvertretenden Kreisbrandmeistern wurden daraufhin seit dem 01.01.2018 monatlich 228,55 Euro statt 197,65 Euro, also monatlich jeweils 31,40 Euro und den Beauftragten 342,83 Euro statt 296,48 Euro, also monatlich jeweils 46,35 Euro zu viel gezahlt. Hier wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt lediglich noch der korrekte Betrag zur Auszahlung gebracht werden. Von einer Rückforderung der überzahlten Beträge soll abgesehen werden. Der entstandene Schaden wird der Eigenschadenversicherung gemeldet werden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Verwaltung hat die Höhe der Aufwandsentschädigung überprüft und dabei festgestellt, dass Korrekturen erfolgen müssen. Der Nachzahlungsbetrag an den Kreisbrandmeister beläuft sich auf 236,60 €. Die Überzahlungen an die Beauftragten und die stellvertretenden Kreisbrandmeister betragen 1.399,50 €.

In dieser Höhe beabsichtigt die Verwaltung, die Eigenschadenversicherung in Anspruch zu nehmen. Fraglich ist, ob die Eigenschadenversicherung in einem solchen Sachverhalt greift, da ein Dritter zur Rückzahlung verpflichtet ist.

Die überzahlten Beträge stellen nach Ansicht der Rechnungsprüfung Ansprüche des Kreises Düren an die genannten Zahlungsempfänger dar.

Hinsichtlich dieser Beträge ist an die *vergleichbaren* Regularien des Besoldungsrechts zu erinnern, wonach sich die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bestimmt. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden (§ 12 BBesG).

Soweit der Verzicht auf die Rückforderung einem Erlass gleichkommt, sind allerdings die Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts (§ 26 Abs. 3 GemHVO) sowie der Ziffer 4 der Dienstanweisung über das Forde-

rungsmanagement zu beachten. Nur unter den dort genannten Voraussetzungen ("*besondere Härte*", "*unverschuldete wirtschaftliche Notlage*", "*in absoluten Ausnahmefällen*", "*nur auf Antrag*") ist der Erlass eines Anspruches durch den zuständigen Amtsträger zulässig²³.

Die Rechnungsprüfung begrüßt die notwendigen Korrekturen bisher durch den Kreis geleisteter Zahlungen grundsätzlich. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes sind die Beträge hinsichtlich der Überzahlungen jedoch von den Zahlungsempfängern zurückzufordern, da sie betragsmäßig nicht dem Beschluss des Kreistages entsprechen und dem Empfänger in dieser Höhe zu Unrecht ausgezahlt wurden.

²³ Auf die Ausführungen der Rechnungsprüfung in den Prüfberichten "*Vermögenseigenschäden*" (Drs. Nr. 244/13), "*Prüfung von Bürgschaften*" (Drs. Nr. 363/17) und "*Rückforderung von Fördergeldern*" (Drs. Nr. 392/17) wird hingewiesen.